I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2180/71 DES RATES

vom 12. Oktober 1971

über die im Falle von Versorgungsschwierigkeiten auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anzuwendenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 [2], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, wenn der Preis frei Grenze eines oder mehrerer Leiterzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, wenn diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

In den Grundregeln für die Anwendung dieser Bestimmung muß insbesondere festgelegt werden, wann eine erhebliche Überschreitung des Schwellenpreises durch den Preis frei Grenze als gegeben anzusehen ist und nach welchen Kriterien beurteilt werden soll, ob eine solche Lage andauern könnte.

Um zu vermeiden, daß diese Lage Störungen oder die Gefahr von Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft mit sich bringt, muß sichergestellt werden, daß ein ausreichendes Angebot an Milcherzeugnissen vorhanden ist ; diesem Zweck können die vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfungen und die Erhebung von Abgaben bei der Ausfuhr dienen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Eine erhebliche Überschreitung im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 liegt vor, wenn der Preis frei Grenze den Schwellenpreis um mindestens 3 v. H. übersteigt.

(2) Die erhebliche Überschreitung des Schwellenpreises durch den Preis frei Grenze kann andauern, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besteht, das in Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise anhalten könnte.

(3) Der Markt der Gemeinschaft wird auf Grund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Lage gestört oder von einer Störung bedroht, wenn das hohe Preisniveau im internationalen Handel

— die Einfuhr von Milcherzeugnissen in die Gemeinschaft derart beeinträchtigt

oder

— in einem solchen Umfang zur Ausfuhr von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft führt,

daß die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft nicht mehr gewährleistet ist oder in Frage gestellt zu werden droht.

Artikel 2

(1) Sind die in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Bedingungen nach Maßgabe der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt, so können nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfungen und/oder die Erhebung von Abgaben bei der Ausfuhr beschlossen werden.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können für mehrere der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnisse getroffen werden, wenn es die Marktlage und die Beziehungen, die zwischen den Erzeugnissen bestehen, erfordern.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. VIGLIANESI